



## Von den kritischen JuristInnen zu KritikerInnen des Rechts

Simon Paulenz

**K**eine 20 Jahre sind ins Land gegangen seit jenen Zeiten, in denen sich jedes kritische juristische Blättchen regelmäßig mit marxistisch angehauchten kritischen Analysen des Rechts schmücken konnte. Die Zeiten und mit ihnen die juristischen Blätter haben sich im Zuge der bundesdeutschen Restauration der 80er Jahre geändert. Wenn auch Schlagwörter wie Kapitalismuskritik noch „irgendwie spannend“ in den Ohren klingen, so wird ihnen doch keine tiefere Bedeutung mehr beigemessen. Die Folgen dieser Entwicklung sind augenscheinlich positiv: heute kämpfen linke JuristInnen ausschließlich den Kampf für das Recht, und zwar unter dem Banner der Menschen- und BürgerInnenrechte.

Um jedoch den Blick hinter dem Augenschein freizumachen, bleibt, wie dieser Beitrag behauptet, die neuerdings vernachlässigte kritische Analysearbeit von Marx bis Adorno weiterhin erforderlich. Im folgenden sollen daher einige Ansätze zur Kritik des Rechts wiederholt werden. Es handelt sich dabei allerdings nicht um *die* marxistische Kritik, sondern um Fragmente, die zwar an Marxsche Rechtskritik angelehnt sind, aber den Stempel meiner Darstellung aufgedrückt bekommen haben.<sup>1</sup>

Wenn man anfängt, das Recht unserer – allgemeiner: der kapitalistischen oder der bürgerlichen – Gesellschaft zu kritisieren, so stößt man alsbald auf einen zentralen Begriff: die Freiheit. Als selbstverständlich gilt unter aufgeklärten Menschen das naturrechtliche Postulat, daß das durch Vernunftbegabung autonom entscheidungsfähige Subjekt einen Freiheitsraum zur eigenen Verfügung haben soll. Gepaart mit der Maxime, daß diese Freiheit da aufhöre, wo sie dem anderen schade, hat dieses bürgerliche Allgemeinut Eingang ins Grundgesetz (GG)). Die Bestimmung der Grenzlinie zwischen den Freiheitsphären hat der Staat mittels Gesetz zu erledigen (Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG).

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß völlig selbstverständlich von Freiheitsverwirklichung durch Abgrenzung ausgegangen wird. Die Abgrenzungsdoktrin hat aber ihren Nutzen: der Mensch wird zum marktgerechten Subjekt geformt. In der Konkurrenz des Marktes können die Menschen ihre Freiheit im Kampf um Anteile am gesellschaftlichen Reichtum als voneinander abgegrenzte Subjekte verwirklichen. Daß sich die Subjekte in der kapitalistischen Gesellschaft dennoch verbinden, verdankt sich in erster

Linie dem Warentausch und seinen Implikationen (wie z. B. der Freizeit als Rekreationsphase zur Wiederherstellung ausreichender Arbeitskraft, die auch als Ware getauscht wird).

Als weiteres zentrales Menschenrecht ist das Recht auf Gleichbehandlung durch den Staat zu nennen (Art. 3 GG). Trotz zahlreicher natürlicher wie vor allem gesellschaftlich bedingter Unterschiede sollen die Menschen als Rechtssubjekte gleich sein. Indem der Staat diesem Gebot folgt, läßt er Konkurrenz und Warentausch sowie die daraus resultierenden ökonomischen Unterschiede zwischen den Menschen unangetastet; nur auf diese Weise kann der Markt funktionieren.

Erkennt man das autonome Subjekt in der Form des Rechtssubjekts als zentrale Kategorie bürgerlicher Menschenrechtsvorstellungen an, so wird auch nochmals die Ableitung der bürgerlichen Menschenrechte aus dem kapitalistischen Warenaustausch plausibilisiert. Erst die Auflösung feudaler Bindungen durch den totalen Markt, auf dem auch die eigene Arbeitskraft tauschbar ist, machte die Konstituierung der Menschen zu gleichen Rechtssubjekten notwendig. Das Rechtssubjekt ist sozusagen der gleiche Nenner, der für das Allgemeinwerden

des Rechts einer warenförmigen Gesellschaft notwendig ist.

In dieser Gesellschaft, die das Gemeinwesen verdrängt, indem sie sich zuallererst über den Warentausch konstituiert, ist der Staat als selbständige Instanz erforderlich. Als diese Instanz sorgt er – in der BRD durch Art. 1 Abs. 3 GG und den objektiven Gehalt der Grundrechte gebunden – für den geregelten, also nicht Grundrechte verletzenden Ablauf der Konkurrenz.

Das objektive Recht im Sinne der durch staatliche Autorität garantierten Gesamtrechtsordnung ist notwendige Komplementärform zu den subjektiven Rechten. Dies zum einen, weil es die Auswüchse des subjektiven Rechts abfedert, das die individuelle Freiheit auf die Entlastung der Individuen von Reflexion und Verantwortlichkeit für die Folgen ihres Handelns beschränkt. Es verhilft zudem dem subjektiven Recht überhaupt erst zu dessen Existenz. Die hinter dem objektiven Recht stehende staatliche Autorität ist erforderlich, um den Inhalt z. B. von Freiheit, insbesondere durch deren Eingrenzung mittels Gesetzen, zu bestimmen sowie die Durchsetzbarkeit von subjektiven Freiheitsansprüchen zu garantieren.

Abstrahiert man die Analyse von den Menschenrechten hin zum Recht im allgemeinen, so lassen sich auch dann als zentrale Rechtsformen das subjektive und das objektive Recht und deren Komplementarität erkennen. Subjektive Ansprüche, Herrschafts- oder Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches sind beispielsweise erst wirklich existent durch die dahinterstehende objektive Seite dieser Gesetze – die staatliche Autorität garantiert die Durchsetzbarkeit dieser Rechte und bestimmt ihren Inhalt.

Die soweit noch nüchtern erscheinende Bilanz lautet also, daß die kapitalistische Gesellschaft des Rechtssubjekts als gemeinsamen Nenner auf der einen und der staatlichen Autorität – das objektive Recht – als selbständige Instanz, die die Schäden der Subjekte in Grenzen zu halten versucht, auf der anderen Seite bedarf. Neben dem Inhalt der zentralen Menschenrechte sowie ihrer gesetzlichen Konkretisierungen ist also auch ihre Form aus der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen, sie ist Folge und Voraussetzung eines funktionierenden Kapitalismus zugleich.

Doch was stört's, daß das Recht in einem Bedingungsverhältnis zum kapitalistischen Warentausch steht?

Die Antwort liegt auf der Hand: die bürgerliche Gesellschaft wird ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Der zentrale Anspruch, zu dessen Verwirklichung die Bürgerlichen angetreten sind, ist die Freiheit. Die Menschen sollen weitestgehend das tun können, was sie

wollen. Von einer Umsetzung dieses Postulats kann aber keinesfalls die Rede sein, solange jedeR zur Sicherung allein des physischen Überlebens nicht am Warentausch vorbeikommt. Denn dieser Umstand impliziert den Zwang zum Verkauf der eigenen Arbeitskraft und damit die Unterordnung der eigenen Person unter Konkurrenz und Gewinn-



maximierungsprinzip, unter die Herrschaft des Kapitals. Daß diese Herrschaft Millionen von Menschen eine Befriedigung der Grundbedürfnisse wehrt, andere reif für die Klappe macht und wiederum andere zum Verfüttern von Tiermehl an Rinder nötigt, sei nur zur Illustrierung des Grades an Freiheitsverwirklichung in unserer Gesellschaft bemerkt.

Solange die Menschen sich nicht unmittelbar, sondern zwanghaft vermittelt über den Warentausch in Beziehung zueinander setzen, solange Arbeit nicht selbstbestimmte Betätigung, sondern Verkauf der eigenen Arbeitskraft bedeutet und solange für den Markt und nicht zur Befriedigung individueller Bedürfnisse produziert wird, bleibt die bürgerliche Rede von der Existenz von Freiheit einer Fehlvorstellung verhaftet. Sie verwechselt die Verwirklichung von formaler Freiheit, also jener Freiheit, die als reales Phänomen auf der Ebene des Warentauschs existiert, mit der Verwirklichung von Freiheit schlechthin. Den Schein von Freiheit, der in der bürgerlichen Gesellschaft strahlt, haben wir also der Existenz von formaler Freiheit zu verdanken. Den strahlenden Schein nennt man auch bürgerliche Ideologie. Das Recht im Kapitalismus ist als Instrument zur Sicherung formaler Freiheit und Gleichheit Teil dieser Ideologie.

Zu erwähnen bleibt noch die besondere Rolle derjenigen BürgerInnenrechte, die den BürgerInnen eines Staates (oder neuerdings einer Staatenunion) die Teilnahme an der Willensbildung des Staates

garantieren sollen. Das alte Ideal, das hinter diesen Rechten steht, läßt den Menschen die Abstraktion des Staates von der warentauschenden Gesellschaft in sich selbst nachvollziehen, indem er als „citoyen“ mit moralischer, also an Menschenrechten orientierter Politik den Wirtschaftsteilnehmer in sich, den „bourgeois“, zähmt. Die ideologiekritische Analyse hat jedoch gezeigt, daß Recht in seinen subjektiven und objektiven Formen, sei es auch noch so gut, moralisch und vernünftig, Voraussetzung und Folge des kapitalistischen Systems ist. Der „citoyen“ muß somit zum Diener des „bourgeois“ verkommen.

Diesem Dilemma sind auch die kritischen JuristInnen ausgesetzt, die in der Verbesserung des Rechts, orientiert an den Menschen- und BürgerInnenrechten, ihren Weg gefunden haben. Nicht zuletzt wegen der latenten faschistischen Gefahr, auf deren Eindämmung durch das Recht zu hoffen ist<sup>2</sup>, verdient dieser Einsatz für den „humanen Kapitalismus“ Anerkennung. Hinter der Fassade des augenscheinlich Guten verbirgt sich allerdings die Zumutung unserer Zeit, die da lautet, daß diese „Humanität“ ein System der Unfreiheit am Leben erhält.

Ob eine Emanzipation in der Perspektive Freiheit möglich ist, bleibt abzuwarten. Wem jedoch der Schein von Freiheit nicht ausreicht, dem sei zunächst Ideologiekritik (deren Gehalt hier nur unzureichend angedeutet wurde), auch und gerade die Kritik des Rechts, empfohlen. **Simon Paulenz mäkelte an der Juristerei zur Zeit in Cotonou/Benin rum, sonst in Freiburg/D.**

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Wer also im folgenden eine Handlungsempfehlung für linke JuristInnen erwartet, der/die wird nicht enttäuscht. Entgegen landläufiger, auf „konstruktive Vorschläge“ fixierter Meinung, ist die „reine Kritik“ nämlich kein Nichthandeln.
- <sup>2</sup> Wobei diese Hoffnung wegen des faschistischen Potentials bürgerlicher Gesellschaft trügen könnte, vgl. aktuell dazu: Bruhn: *FAUST* 3/1997, 8.

#### Literatur:

- Joachim Bruhn, Vom Mensch zum Ding, in: *FAUST* 3/1997, 8.
- Gerhard Hauck: Einführung in die Ideologiekritik, 1992.
- Karl Marx, Zur Judenfrage, in: Marx-Engels-Werke (MEW), 1969, Band 1, 347 ff.
- Ders., Das Kapital, Band 1, in: MEW 23.
- Oskar Negt, 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, 1975, 10 ff.
- Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 1991.
- Ulrich K. Preuss, Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, 1979.
- Wolf Rosenbaum, Zum Rechtsbegriff bei Stucka und Paschukanis, in: *Kritische Justiz* 1971, 148 ff.